Geschützte geolgische Objekte

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **44 (1987)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

im Sinne einer zweckmässigen Abgrenzung des Schutzgebietes ein Gebietsabtausch innerhalb des Staates durchgeführt werden. Auch dieser Änderung trägt der neue Schutzbeschluss Rechnung. R. Hauri

4. Geschützte geologische Objekte

4.1 Neuaufnahme ins Verzeichnis der geschützten geologischen Objekte

- Habkerngranit-Block beim «Rossgrind», an der Strasse Unterseen-Habkern, Gemeinde Unterseen, Verfügung der Forstdirektion vom 20. Juni 1986. LK 1208; 631 610/173 620; 810 m ü. M.

Bei der Unterschutzstellung neuer geologischer Objekte hat das Naturschutzinspektorat in letzter Zeit grosse Zurückhaltung geübt: Einerseits stand die Sicherung von Lebensräumen weit mehr im Vordergrund, andererseits gibt nun Art. 86 des seit dem 1. Januar 1986 in Kraft stehenden neuen kantonalen Baugesetzes auch den Gemeinden die Möglichkeit, solche Objekte unter Schutz zu stellen.

Der Habkerngranit-Block beim «Rossgrind» stellt nun zweifellos einen Sonderfall dar, und eine staatliche Unterschutzstellung ist durchaus gerechtfertigt. Einmal spielt er in der geologischen Forschung eine wichtige Rolle. Bereits 1849 ist er vom Engländer Murchison in seinem Werk «On the geological structure of the Alps, Apennines and Carpathians» eingehend beschrieben worden. Aus diesen Gründen trägt der Stein in Fachkreisen den Namen «Murchison-Block». Auch in späteren geologischen Werken wird er immer wieder erwähnt und abgebildet. Obschon die sichtbare Höhe des Blockes nur etwa 1,3 m beträgt, weist er zudem eine Besonderheit auf, die als einmalig zu bezeichnen ist: Noch wird er von einem Mantel aus Flyschgestein umgeben, also in einer Lage, die er seit rund 40 Millionen Jahren einnimmt. Nahezu alle übrigen bekannten Blöcke aus Habkerngranit in der Gegend sind durch Erosion aus dem umgebenden Gestein gelöst und teilweise durch Gletscher und Wasser verfrachtet worden. Diese rötlichen Habkerngranite, als exotische Granite bezeichnet, sind geologisch ohnehin äusserst bemerkenswert. Im ganzen Gebiet steht ja dieses Gestein nirgends mehr an, und die Blöcke sind als Überreste eines abgetragenen Massives zu betrachten. Der berühmteste ist zweifellos der Riesenblock auf dem Luegiboden bei Habkern, der dem Naturhistorischen Museum in Bern gehört und seit 1940 unter Naturschutz steht.

Da die Staatsstrasse Unterseen-Habkern gegenwärtig etappenweise ausgebaut wird, musste mit einer Gefährdung des Murchison-Blockes gerechnet werden, da er unmittelbar über dem heutigen Strassenrand liegt.

Abbildung 8: Der Habkerngranit-Block beim «Rossgrind» «Murchison-Block». (Foto R. Hauri, 11. März 1980)

Herr Dr. W. O. Gigon, Geologe in Interlaken, wies rechtzeitig auf diese Umstände hin. Gespräche des Naturschutzinspektorates mit den zuständigen staatlichen Kreisoberingenieuren – zuerst Herr R. Danz, dann Herr J. Zuppiger – führten erfreulicherweise zum Ergebnis, dass die Strassenverbreiterung talseitig ausgeführt und der Block in seiner heutigen Lage belassen werden kann. Der Unterschutzstellung hat auch die Eigentümerin des Waldgrundstückes, die Burgergemeinde Unterseen, zugestimmt. Allen hier Genannten sei für ihren Einsatz und ihr Verständnis bestens gedankt.

4.2 Kristallkluft Gerstenegg/Guttannen, Erschliessung

Unter der Leitung der Kraftwerke Oberhasli AG konnten im Berichtsjahr die Arbeiten zur Erschliessung dieser einzigartigen Kluft abgeschlossen werden. Dieses durch einen Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1974 geschützte Objekt kann somit in Zukunft in beschränktem Masse besichtigt werden. Eine Beleuchtung und grosse Fenster ermöglichen Blicke in eine fantastische Kristallwelt. An die erheblichen Kosten haben die KWO, die SEVA, der Bund sowie der Kanton (aus staatlichen Naturschutzmitteln) beigetragen. R. Hauri

5. Änderung der kantonalen Naturschutzverordnung

Im Laufe der zunehmenden Mobilität und Freizeitaktivität hat der Druck auf die Naturschutzgebiete mit Verkehrsmitteln und Sportgeräten aller Art vom Lande und vom Wasser her stark zugenommen. In verschiedenen Naturschutzgebieten ist deshalb ein verbesserter Schutz notwendig geworden.

In der kantonalen Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 wird in Artikel 3 Absatz 1 festgelegt, dass die zum Schutze der Naturschutzgebiete und der Naturdenkmäler erforderlichen Massnahmen durch Beschluss des Regierungsrates oder Verfügung der Forstdirektion getroffen werden. Seit der Unterschutzstellung des Häftlis im Jahre 1982 hat sich die Praxis eingespielt, dass Verkehrsmassnahmen im Einverständnis mit dem Naturschutzinspektorat durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt verfügt und vollzogen werden. Diese Amtsstelle ist gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Schiffahrt vom 24. März 1982 zuständig für den Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschiffahrt soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung besteht. Die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsmassnahmen in Naturschutzgebieten wurde dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt jeweils durch Regierungsratsbeschluss oder Verfügung der Forstdirektion übertragen.

Der neue Absatz 4 von Artikel 3 der Naturschutzverordnung überträgt nun die Verfügung von strassenverkehrs- und schiffahrtsrechtlichen Verkehrsmassnahmen zum Schutze von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt, welches die Massnahmen im Einverständnis mit dem Naturschutzinspektorat vornimmt. Damit wird nicht nur den eidgenössischen und kantonalen Signalisationsvorschriften besser Rechnung getragen, sondern ein Verfahren, das sich in der Praxis bereits bewährt hat, ist in der Naturschutzverordnung verankert. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt verfügt technisch und personell über die nötigen Voraussetzungen und hat grosse Erfahrung in der Signalisation von Verkehrsmassnahmen. Zudem können die neu zu